

Az.: 5 D 31/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der
vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Nichtigkeit der Erhebung von Abwasserbeiträgen und Abwassergebühren - Niederschlagswassergebühren - für die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwBGS) vom 18.07.06

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Raden, die Richterin am Obergericht Döpelheuer, den Richter am Obergericht Tischer, die Richterin am Obergericht Drehwald und die Richterin am Obergericht Hahn ohne mündliche Verhandlung

am 6. August 2012

für Recht erkannt:

§ 26 und § 27 der Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen und Abwassergebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „.....“ (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung - AbwBGS) vom 18. Juli 2006 werden für unwirksam erklärt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1 Die Antragstellerin, eine Wohnungsbaugesellschaft und Eigentümerin von im Satzungsgebiet des Antragsgegners gelegenen Grundstücken, wendet sich mit ihrer Normenkontrolle gegen die abwassergebührenrechtlichen Regelungen für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung in der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung des Beklagten vom 18. Juli 2006.

2 Der Beklagte erhob nach den maßgeblichen satzungsrechtlichen Vorschriften bis zum In-Kraft-Treten der hier streitgegenständlichen Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Abwasserbeseitigung des Antragsgegners - Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung - einen Abwasserbeitrag. Erstmals sah die Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung des Beklagten vom 30. Oktober 2002 - AbwBGS 2002 - eine unterschiedliche Beitragsheranziehung vor. So bestimmte § 1 Abs. 1 AbwBGS 2002, dass der Antragsgegner Abwasserbeiträge zur angemessenen

Ausstattung der Einrichtung der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Vollentsorgung und Teilentsorgung) erhebt. In § 1 Abs. 2 AbwBGS 2002 wurden zwei Betriebskapitale für die unterschiedlichen Einrichtungen gebildet und in § 14 AbwBGS 2002 ein Abwasserbeitrag für die Grundstücke, die an die Einrichtung der Vollentsorgung angeschlossen bzw. anschließbar sind, und ein Abwasserbeitrag für die Grundstücke, die an die Einrichtung der Teilentsorgung angeschlossen oder anschließbar sind, festgesetzt.

- 3 Die Antragstellerin hat bis zum In-Kraft-Treten der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 18. Juli 2006 Niederschlagswasserbeiträge von insgesamt 107.571,42 € auf entsprechende ihr gegenüber erlassene Beitragsbescheide gezahlt.
- 4 Am 18. Juli 2006 beschloss die Verbandsversammlung des Antragsgegners eine neue Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung - AbwBGS 2006. Diese sieht in § 1 Abs. 1 eine Beitragsfinanzierung lediglich für die Schmutzwasserentsorgung vor. Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung sehen §§ 26 und 27 AbwBGS 2006 eine Finanzierung ausschließlich über Abwassergebühren vor.
- 5 Am 24. Oktober 2007 stellte die Antragstellerin einen Normenkontrollantrag zum Sächsischen Obergericht. Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, dass die Regelung der Niederschlagswassergebühren gegen das Verbot der Doppelbelastung und damit gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße. Die satzungsrechtlichen Regelungen des Gebührensatzes ließen unberücksichtigt, dass ein Teil der heutigen Gebührenpflichtigen, zu denen auch die Antragstellerin gehört, bis zu dem In-Kraft-Treten der streitgegenständlichen Satzung bereits Beiträge für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung entrichtet hätten.
- 6 Die Antragstellerin beantragt,

§§ 26 und 27 der Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen und Abwassergebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „.....“ (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung - AbwBGS) vom 18. Juli 2006 für unwirksam zu erklären.
- 7 Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

- 8 Zur Begründung trägt der Antragsgegner im Wesentlichen vor: Der Gleichheitsgrundsatz sei nicht dadurch verletzt worden, dass die streitgegenständlichen Regelungen der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 18. Juli 2006 keine Regelung über eine Anrechnung von Beiträgen auf die Gebühr derjenigen Gebührenschuldner vorsehe, die in der Vergangenheit bereits Beiträge für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung entrichtet hätten. Es liege entgegen der Auffassung der Antragsteller keine unzulässige Doppelbelastung vor, weil im Freistaat Sachsen durch die Regelung in § 17 Abs. 1 SächsKAG die Beitragsschuldner nicht zur Leistung eines Kostenbeitrages zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtung der Niederschlagswasserentsorgung entrichtet hätten, sondern den Beitrag ausschließlich zur angemessenen Ausstattung der Einrichtung mit Betriebskapital und damit nicht für den Herstellungsaufwand der Einrichtung geleistet hätten.
- 9 Dem Senat liegt die Akte des Normenkontrollverfahrens einschließlich der darin enthaltenen Abwasserbeitrags- und Gebührensatzungen des Beklagten seit 1996 vor. Auf diese Verfahrensakte wird wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 10 Der Senat kann ohne mündliche Verhandlung über den Normenkontrollantrag entscheiden, weil sich die Beteiligten mit diesem Verfahren übereinstimmend einverstanden erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).
- 11 Der Normenkontrollantrag ist zulässig. Er wurde fristgerecht gestellt. Die streitgegenständliche Satzung wurde vor dem 1. Januar 2007 bekannt gemacht, so dass sich die Frist für die Antragstellung nach Maßgabe des § 47 Abs. 2 VwGO in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006 geltenden Fassung richtet (§ 195 Abs. 7 VwGO). Es galt demnach im Zeitpunkt der Antragstellung die zweijährige Antragsfrist, die die Antragstellerin eingehalten hat.
- 12 Die Antragstellerin ist auch antragsbefugt i. S. d. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO, weil sie geltend gemacht hat, durch die hier streitgegenständlichen satzungsrechtlichen Vorschriften in ihren Rechten verletzt zu sein. Die Antragstellerin wurde auf der

Grundlage der streitgegenständlichen Regelungen zu Niederschlagswasserentsorgungsgebühren herangezogen. Die entsprechenden Bescheide sind noch nicht bestandskräftig geworden.

- 13 Der somit zulässige Antrag ist auch begründet. § 26 und § 27 der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung des Antragsgegners vom 18. Juli 2006 sind rechtswidrig und damit unwirksam, weil der für alle Benutzer der Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung satzungsrechtliche einheitliche Gebührensatz im Hinblick auf solche Grundstückseigentümer den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verletzt, die im Gegensatz zu anderen die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ebenfalls in Anspruch nehmenden Grundstückseigentümern Beiträge auf den Investitionsaufwand für die der Niederschlagswasserentsorgung dienende Abwasserentsorgungseinrichtung des Antragsgegners erbracht haben.
- 14 Der Beitrag für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung diene der Deckung des entsprechenden Investitionsaufwandes. Der Antragsgegner kann nicht mit seinem Einwand gehört werden, dass die auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 SächsKAG erhobenen Beiträge nicht zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung öffentlicher Anlagen dienen. Auch wenn § 17 Abs. 1 SächsKAG bestimmt, dass die in dieser Vorschrift genannten Träger kommunaler Selbstverwaltung zur angemessenen Ausstattung öffentlicher Einrichtungen mit Betriebskapital Beiträge für Grundstücke erheben dürfen, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses an die Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile zuwachsen, handelt es sich um die Finanzierung zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung öffentlicher Einrichtungen. Das durch Beiträge finanzierte Betriebskapital dient der Finanzierung der Investitionen in die leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtungen. Somit ist auch dem auf der Grundlage der §§ 17 ff. SächsKAG geregelten Beitragsfinanzierungssystem und damit auch dem Niederschlagswasserentsorgungsbeitrag dem Grunde nach die Funktion der Deckung des entsprechenden Investitionsaufwandes zugewiesen.

- 15 Der Aufgabenträger darf das System der Finanzierung seiner Abwasserentsorgungseinrichtung wechseln (SächsOVG, Urt. v. 28. September 2010 - 5 A 342/10 -, juris Rn. 78). Er darf also, wenn er in der Vergangenheit Beiträge erhoben hat, zukünftig den Investitionsaufwand durch Gebühren finanzieren. Der Aufgabenträger hat bei der Wahl des Finanzierungssystems eine Gestaltungsfreiheit; dies gilt auch, wenn er - wie hier - das Finanzierungssystem ändert.
- 16 Wechselt der Aufgabenträger - wie hier - von einer beitragsgestützten Refinanzierung des Investitionsaufwandes auf eine für die Zukunft geltende gebührengestützte Finanzierung, hat er im Verhältnis zu den Grundstückseigentümern, die bereits einen Beitrag auf die Investitionen geleistet haben, den Grundsatz des Doppelbelastungsverbots zu berücksichtigen. Dieses Verbot besagt, dass ein Grundstückseigentümer zur Deckung desselben Investitionsaufwands für die gemeindliche Anlage nur eine Leistung - entweder laufende Benutzungsgebühren oder einen einmaligen Anschlussbeitrag - zu erbringen hat (Grünewald in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand März 2011, § 8 Rn. 510 m. w. N.).
- 17 Erhebt eine kommunale Körperschaft - wie hier bis zum In-Kraft-Treten der streitgegenständlichen Abgabensatzung - Beiträge, so führt dies zu einem niedrigeren Gebührensatz, weil bei der Ermittlung der Höhe der kalkulatorischen Kosten der aus Beiträgen aufgebrauchte Anteil am Aufwand für die Abwasserentsorgungseinrichtung bei der Verzinsung des Anlagenkapitals (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG) unberücksichtigt bleibt (§ 12 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG). Sieht - wie hier - der Aufgabenträger für die Zukunft von einer Beitragserhebung ab, erhöhen sich die kalkulatorischen Kosten und damit der Gebührensatz um die nunmehr durch die Nichterhebung von Beiträgen zu berücksichtigenden höheren Kapitalverzinsungen. Im Fall der Nichterhebung von Beiträgen verstößt die undifferenzierte Erhebung von Gebühren von denjenigen Benutzern der Abwasseranlage, die zu deren Aufwand bereits durch Beiträge beigetragen haben, im Verhältnis zu den übrigen Benutzern gegen den Gleichheitssatz. Denn erstere haben im Unterschied zu den übrigen Benutzern mit ihrer auf den Aufwand der Abwasserentsorgungseinrichtung bezogenen Leistung wirtschaftlich gesehen Anteile an den hier maßgebenden (höheren) Zinsen mittelbar erbracht (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. September 1981 - 8 C 48/81 -, juris Rn. 19). Zahlt - wie hier - der Aufgabenträger die durch Beiträge erbrachten Leistungen

nicht zurück, so führt der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG zu der Pflicht, in der Satzung entsprechend unterschiedliche Gebührensätze festzusetzen oder bei Vorliegen von Einzelfällen den Ausgleich durch eine Billigkeitsregelung im Rahmen des Heranziehungsverfahrens vorzunehmen (BVerwG, a. a. O.).

- 18 Nach den dem Senat vorliegenden Unterlagen wurden nicht nur in Einzelfällen in der Vergangenheit Beiträge auf die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung erbracht, so dass eine Billigkeitsregelung im Rahmen des Heranziehungsverfahrens ausscheidet. Es bleibt deshalb nur der Weg, dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG dadurch Genüge zu tun, dass in der Abgabensatzung entsprechend unterschiedliche Gebührensätze festgesetzt werden, mit denen die durch Beiträge erbrachten Finanzierungsleistungen berücksichtigt werden.
- 19 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 20 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der

Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

gez.:
Drehwald

Hahn

Beschluss vom 26. Juli 2012

Der Streitwert wird für das Normenkontrollverfahren auf

31.319,92 €

festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 1 GKG. Danach ist der Streitwert in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Regelmäßig ergibt sich die Bedeutung der Sache aus den wirtschaftlichen Auswirkungen des Obsiegens, also dem Vermögenswert, den der Kläger - hier die Antragstellerin - im Falle eines vollständigen Obsiegens erzielt bzw. behält.

- 2 Ist Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Normenkontrollverfahrens eine wiederkehrende Abgabe, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats grundsätzlich der dreieinhalbfache Jahresbetrag als Streitwert festzusetzen. In Gebühren betreffenden Normenkontrollverfahren legt der Senat dabei die im Jahre der Antragstellung auf der Grundlage der angegriffenen Gebührensatzung festgesetzte oder festzusetzende Jahresgebühr zugrunde. Ausgehend von diesen Maßstäben setzt sich der Streitwert für das Normenkontrollverfahren aus dem dreieinhalbfachen der Niederschlagswassergebühren zusammen, die mit insgesamt 12 Gebührenbescheiden vom 1. März 2007 vom Antragsgegner gegenüber der Antragstellerin in Höhe von insgesamt 8.948,55 € festgesetzt wurden.

- 3 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

gez.:
Drehwald

Hahn

*Ausgefertigt:
Bautzen, den*

